

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW. S. 458),
- §§ 51, 51 a, 53, 64, 65 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der derzeit geltenden Fassung,
- §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.1994 (BGBl. I S. 3370) in der derzeit geltenden Fassung,
- §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch das LAbfG in der Fassung vom 10.12.1998 (GV NW S. 666)
- Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser und gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 (GV NW S. 564), geändert durch Verordnung vom 19.10.1991 (GV NW S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695, ber. S. 1654) in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebene Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, dem Entwässern von Klärschlamm sowie der Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Einrichtungen, die die Stadt bereithält zur Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Entleerung von Grundstückentwässerungsanlagen geregelt ist.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen, die Anschlusskanäle und die sonstigen auf den privaten Grundstücken herzu-

stellenden Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Entsorgung bei abflusslosen Gruben umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2¹

Begriffsbestimmungen

Im Sinne diese Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser, das einer Abwasseranlage zugeleitet wird.
2. **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.
3. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
4. **Öffentliche Abwasseranlage**
Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke sowie Regenbecken,
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern vom Wasserverband Eifel-Rur hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt der Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
 - d) Geräte und Fahrzeuge zur Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
5. **Mischverfahren**
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und abgeleitet.
6. **Trennverfahren**
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser je in einem be-

¹ § 2 Punkt 13 Beschluss durch I. Nachtrag des Stadtrates vom 05.07.2005, in Kraft getreten am 12.07.2005

sonderen Kanal gesammelt und abgeleitet.

7. **Anschlusskanal**

Anschlusskanal ist der Kanal, der die Grundstücksanschlussleitung mit den sonsti-

gen Grundstücksentwässerungsanlagen verbindet. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

8. **Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen; dazu zählen auch Einrichtungen in Baukörpern.

Neben dem Anschlusskanal gehören dazu insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrreinrichtungen, Kontroll- und Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück, im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).

9. **Grundstücksanschlussleitung**

Die Grundstücksanschlussleitung ist in der Regel die Leitung (einschließlich des Anschlussstutzens an den öffentlichen Straßenkanal und des anschließenden Sattelstücks) zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Straßenkanal. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und dem anschließenden Sattelstück. Die Grundstücksanschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

10. **Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

11. **Einleiter**

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

12. **Anschlusspflichtige**

Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentlich Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grund-

stückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen, Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Druckentwässerungsnetze

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und seine Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Die Betreiber einer abflusslosen Grube haben das Recht, die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten zu leisten.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Grundstückseigentümer obliegt. Die hierzu auf dem Grundstück erforderlichen Beseitigungsanlagen haben den jeweiligen Regeln der Technik zu

entsprechen.

Der Anschluss des Niederschlagswassers ist weiterhin ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des jeweiligen Grundstückes bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Landeswassergesetzes i. V. m. dem bisherigen § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenrath ausgeschlossen war.

- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann aufgrund besonderer Anordnung der Stadt zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Räume, in denen Rückstau entstehen kann, müssen gegen Rückstau entsprechend der DIN 1986 gesichert werden. Als Rückstauenebene wird das Straßenniveau festgelegt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Art und oder Menge oder Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährdet,
 - b) das in der Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr arbeitende Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - c) die Abwasseranlage oder ihren Betrieb oder Geräte und Fahrzeuge nachteilig beeinflusst, insbesondere die Aktivität des Belebtschlammes des Klärwerks hemmt,
 - d) die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt,
 - e) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Stadt als Gewässerleiterin nicht vereinbar ist oder
 - f) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Von der Einleitung oder vom Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind besondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

1. schwere, nicht abschwemmbar und sperrige Stoffe,
2. Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, insbesondere Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoff, Kehricht und Baustoffe,
3. Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle,
4. Abfälle aus Obst- und Gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
6. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,
7. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser gefährliche und aggressive Dämpfe oder Gase bilden,
8. feuergefährliche oder explosive Stoffe, insbesondere Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid und Phenole,
9. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden,
10. schädliche und giftige Abwässer und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Ammoniak, Chlor, aggressive Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid o.ä. in schädlicher Konzentration enthalten und erzeugen können,
 - stark in Fäulnis übergegangene Stoffe enthalten,
11. Wasserdämpfe, die unmittelbar durch den Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen in die Abwasseranlage gelangen,
12. Abwässer aus Ställen, Dunggruben, Silosickersaft sowie Gülle,

13. unbehandelte Kompostsickerwässer von Kompostierungsanlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht auf das Grundstück, auf dem sich die Kompostierungsanlage befindet, beschränkt sind,
 14. Molke und Blut,
 15. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
 16. Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
 17. farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in den Klärwerken nicht gewährleistet ist,
 18. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 19. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, ausgenommen Feuerungsanlagen bis 25 kW.
- (3) Dem Leitungsnetz für Oberflächenwasser darf nur Niederschlagswasser zugeführt werden.
- (4) Grund-, Drain- und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen Ausnahmen erlauben, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist. Die Erlaubnis erfolgt befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Hinsichtlich der Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
- | | |
|--|------------|
| 1. Temperatur | max. 35 °C |
| 2. pH-Wert | 6,5 - 9,5 |
| 3. CSB (homogenisiert) | 900 mg/l |
| 4. CSB-BSB5-Verhältnis | 2 |
| 5. CSB-Abbau nach 24 Std. | mind. 75 % |
| 6. Kohlenwasserstoffe | 20 mg/l |
| 7. Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 50 mg/l |
| 8. absorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX, berechnet als Chlor) | 0,1 mg/l |
| 9. Tenside (MBAS) | 20 mg/l |
| 10. leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe | 0,1 mg/l |
| 11. Nitrat-, Nitritstickstoff | 50 mg/l |
| 12. Ammoniumstickstoff | 50 mg/l |
| 13. Arsen | 0,1 mg/l |
| 14. Blei | 0,5 mg/l |

15. Cadmium	0,1 mg/l
16. Chrom gesamt	0,3 mg/l
17. Chrom VI	0,05 mg/l
18. Kupfer	0,3 mg/l
19. Nickel	0,3 mg/l
20. Quecksilber	0,01 mg/l
21. Silber	0,1 mg/l
22. Zink	2 mg/l
23. Zinn	0,3 mg/l
24. Sulfat	300 mg/l
25. Cyanid (leicht freisetzbar)	0,1 mg/l

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes enthalten und deren Einleitung wasserrechtlich genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die jeweils gültigen Anforderungen nach den Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen zu § 7a WHG einhalten. Diese Anforderungen gelten dann als Anforderungen im Sinne dieser Satzung. Weitere nicht genannte Stoffe oder Stoffgruppen kann die Stadt im Einzelfall festsetzen.

- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für die Einleitung gemäß der unter Absatz 4 genannten Werte dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die ökologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unvertretbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorganges nicht zu erwarten ist. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (7) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Ein Unterschreiten der in Absatz 5 angegebenen Werte kann die Stadt im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter und bei Beseitigung des Klärschlammes einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist.
- (9) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf seine Kosten nach Anweisung der Stadt automatische Mess- und Registrierungseinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Abwassermengen an der Einleitstelle oder an anderen geeigneten Stellen einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

- (10) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, in der öffentlichen Abwasseranlage, an den Einleitungsstellen und an den Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen außer- und innerhalb der angeschlossenen Grundstücke vorzunehmen. Soweit hierfür das Betreten der angeschlossenen Grundstücke erforderlich ist, hat der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte dies zu dulden. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussberechtigte, sofern hierbei unzulässige Einleitungen festgestellt werden.

Bei unzulässigen Einleitungen trägt der Anschlussberechtigte auch die Kosten für alle weiteren erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie für ggf. erforderlich werdende Mehraufwendungen für die Behandlung des Abwassers.

- (11) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitungen Verantwortlichen sowie seinen Vertreter der Stadt schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Weigert sich ein Anschlussberechtigter, die von der Stadt gestellten Anforderungen zu erfüllen, so ist die Stadt berechtigt, die Einleitung der Abwässer von dem betreffenden Grundstück abzulehnen.
- (12) Eine Einleitung von Abwässern oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage außerhalb einer zugelassenen Anschlussleitung ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig.
- (13) In Reinigungs- und Neutralisationsanlagen zurückgehaltene Abwasserschlämme dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage abgegeben werden. Soweit bei der Entwässerung der Schlämme Filterabwässer anfallen, dürfen diese nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sie sind in die Vorbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Neutralisation, Entgiftung) zurückzuleiten.
- (14) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (15) Reichen die vorhandenen Anlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 13) nicht aus, so behält die Stadt sich vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Anlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und ggf. entsprechende Sicherheitsleistungen erbringt.
- (16) Der Einleiter hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Stoffe, die den Anforderungen nach dieser Satzung nicht entsprechen, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist oder Störungen beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. mit schadstoffverunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert oder/und Absperreinrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt ge-

genüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

- (17) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. Jeder Grundstückseigentümer mit abflusslosen Gruben ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwässer oder für die zur Wärmegewinnung benutzten Abwässer vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt für das Niederschlagswasser in den Fällen des § 4 Abs. 2 Sätze 2 - 4.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
- (6) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Grundstücks hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 7

**Ausführung und Unterhaltung von
Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasserleitung haben; in Gebieten mit Trennverfahren mindestens je einen Anschluss an den Schmutz- und den Niederschlagskanal. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch Baulast abzusichern. Wird von Gewerbetreibenden ein gemeinsamer Anschlusskanal mitbenutzt, so ist von jedem Einleiter auf dessen Kosten vor dem gemeinsamen Anschlusskanal ein eigener Kontrollschacht zu errichten.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegen dem Anschlussnehmer. Er hat dazu ein von der Stadt anerkanntes Unternehmen zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn Grundstücksanschlussleitungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung eines öffentlichen Straßenkanals durch die Stadt hergestellt oder erneuert werden. In diesen Fällen führt die Stadt die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlußnehmers aus.
- (6) Die Abwassersammelgrube ist nach dem gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch den Grundstückseigentümer zu bauen, betreiben und unterhalten.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

§ 7 a²**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung von Abwassersammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung von abflusslosen Gruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan, der mit der Stadt vorher abgestimmt und festgelegt werden muss. Hierzu ist die Entleerung der Grube spätestens dann vorzunehmen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich rechtzeitig gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

² § 7 a Beschluss durch 1. Nachtrag des Stadtrates vom 05.07.2005, in Kraft getreten am 12.07.2005

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 9

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist außer im Falle des § 6 Abs. 6 der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) und den Kontrollschacht abgenommen hat. Die Anlagen müssen bei der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht: Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und abflusslose Gruben müssen jederzeit zugänglich sein, und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der abflusslosen Gruben.
- (4) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Entsorgung der abflusslosen Gruben ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen, auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte

der Verpflichteten sind zu beachten.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - d) ein Eigentümerwechsel bei Grundstücken mit abflusslosen Gruben erfolgt. Neben dem bisherigen ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Eigene Wasserförderungsanlagen, aus denen Wasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sind der Stadt zu melden, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln, Schäden und nicht rechtzeitig durchgeführter Entsorgung der abflusslosen Gruben, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Störungen zu beseitigen.
- (4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 5 bis 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Abscheideanlagen

- (1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl und sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten anfallen, haben nach Anweisung der Unteren Wasserbehörde bzw. Unteren Bauaufsichtsbehörde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen und zu betreiben. Für Art, Einbau und Betreiben dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

Die Abscheideanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen vom jeweiligen Anschlusspflichtigen in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entleeren und zu reinigen; das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der sich aus einer Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtungen ergibt.

- (2) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 14

Gebühren, Aufwandsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgaben, die von der Stadt für eigene Einleitungen oder an Stelle

von Abwassereinleitern zu entrichten sind sowie die Abwasserabgaben, die vom Wasserverband Eifel-Rur oder gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit Nachbarstädten auf die Stadt umgelegt werden, werden durch Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG abgewälzt. Die Abwälzung erfolgt im Rahmen der Erhebung der Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung.

- (3) Der Aufwand für die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 7 Abs. 5 Sätze 2 und 3) ist der Stadt zu ersetzen.
- (4) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlammes werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - b) entgegen § 5 Abs. 12 Nachweise nicht erbringt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 14 Störfälle usw. nicht rechtzeitig mitteilt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - g) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 6 und 7 baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - j) entgegen § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - k) entgegen § 9 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung oder Änderung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Entwässerungsleitungen und den Kontrollschacht abgenommen hat,

- l) entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - m) entgegen § 10 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - n) entgegen § 10 Abs. 4 den Zutritt nicht gewährt,
 - o) entgegen § 10 Abs. 6 die Stadt nicht benachrichtigt oder
 - p) entgegen § 13 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidungen nicht vorschriftsmäßig entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt Seite 602) in der derzeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Herzogenrath vom 21.06.1994 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 18.12.1996 außer Kraft.